

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 18 (1911)
Heft: 11

Rubrik: Korrespondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenzen.

1. **Gestü.** Die Agitation gegen das Rekrutenschulbuch „Giovane cittadino“, worin man die Ferrer-Apologie findet, wird immer intensiver. Neulich hat die Gesellschaft der christlichen Lehrer einen scharfen Protest dem Erziehungsdepartement übermittelt. Sie verlangt zugleich, daß der Redaktionskommission des „Giovane cittadino“, der jährlich erscheint, auch ein Vertreter der Minderheit zugeteilt werde.

2. **Schwyz.** Vom 12. März bis 1. April wird in hier eine Strasschule abgehalten, an welcher die Stellungspflichtigen teilzunehmen haben, welche im Herbst 1910 an der eidgenössischen pädagogischen Prüfung in den vier Prüfungsfächern die durchschnittliche Notensumme 16 und höher erhalten haben. Der Schulunterricht wird nach den besondern Weisungen des Erziehungsdepartements erteilt. Die Tagesordnung ist folgende: 5^{1/2} Uhr Aufstehen, 6--6^{1/2} Beschäftigung im Unterrichtslokal, 6^{1/2} Frühstück, 7--11 Schulunterricht, 11^{1/4} Mittagessen im Zeughaus, 11^{3/4}—1 häusliche Beschäftigung, 1—4 Schulunterricht, 4—4^{1/2} Pause, 4^{1/2}—6 Vorbereitungen, schriftliche Arbeiten für den folgenden Tag, 6^{1/2} Abendessen, 7—8 häusliche Beschäftigung, 8 Zimmeraufruf, 9 Lichterlöschchen. An Sonntagen ist die Tagesordnung folgende: 6 Aufstehen, 7 Besuch des Gottesdienstes, 8 Frühstück, 8^{1/2}—11^{1/2} Turnunterricht, Soldatenschule, 11^{3/4} Mittagessen, 12^{1/2}—2 Pause, 2—6 Soldatenschule, Ausmarsch, 6^{1/2} Abendessen, 7—8 häusliche Beschäftigung, 8 Zimmeraufruf, 9 Lichterlöschchen.

Die Aufsicht und Einhaltung der Tagesordnung wird dem Kreiskommandanten übertragen, welchem ein Unteroffizier beigegeben ist. Der Unteroffizier soll auch dazu verwendet werden können, den Schülern nach Vereinbarung mit dem Militär- und Erziehungsdepartement Soldatenschule zu erteilen. Die Teilnehmer der Rekrutenstrasschule stehen während des ganzen Kurses unter militärischer Aufsicht und Disziplin. Fehlbare werden mit Arrest nach Schluß des Kurses bestraft.

Der Unteroffizier und die Kursteilnehmer werden gemeinschaftlich im Zeughause Schwyz verpflegt. Die Unterkunft findet im Zeughause und der Unterricht im Gemeindehause statt. Am 31. März haben sich sämtliche Schüler einer Prüfung zu unterziehen. Das heißt man entschieden drein fahren und Faulheit und Ungehorsam schneidig furieren. —

3. **Aargau.** * Der Religionsartikel im neuen Schulgesetzentwurf vor dem Großen Räte. Als Schluß der ersten Beratung wurden Donnerstag, den 2. März noch einige zurückgelegte Artikel behandelt; das Hauptinteresse konzentrierte sich auf § 150, den sogen. Religionsartikel. Drei Anträge lagen vor:

1. Antrag der katholisch-konservativen Partei: Der Religionsunterricht wird vollständig den Konfessionen überlassen. Dafür wird diesen Raum im Schulhaus und Zeit im Stundenplan eingeräumt. Der interkonfessionelle Unterricht wird fallen gelassen, es gibt nur konfessionellen Religionsunterricht. Will der Lehrer Religionsunterricht erteilen, so erteilt er den Kindern seiner Konfession konfessionellen Unterricht, aber nicht im Auftrag des Staates, sondern seiner Konfession.

2. Gegenantrag der Kommission: Die staatliche Schule überläßt den Religionsunterricht nicht den Konfessionen, sondern behält ihn in Form des interkonfessionellen Unterrichtes zurück. Vom konfessionellen Religionsunterricht wird im Gesetz gar nichts gesagt, § 150 wird überhaupt gestrichen, in der Meinung, § 264, wonach die Schulpflege über die Benützung der Schullokaltäten entscheidet, sei genügend.

3. Vermittlungsantrag der Regierung: Der vom Lehrer er-

teilte interkonfessionelle Religionsunterricht wird beibehalten wie bisher, aber ins Gesetz hinein kommt ein § 150, ein Schutzparagraph für den konfessionellen Religionsunterricht von folgendem Wortlaut: „Es ist durch Vereinbarung zwischen Schulpflegern und Kirchenpflegern zu ermöglichen, daß den staatlich anerkannten Konfessionen außerhalb der gesetzlichen Schulzeit die nötigen Schullokalitäten zur Verfügung stehen zur Erteilung des konfessionellen Unterrichts. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.“

In der Abstimmung wurde der Antrag der katholisch-konservativen Partei gegenüber dem Antrag der Regierung mit 40 gegen 78 Stimmen abgelehnt, und der Antrag der Regierung gegenüber dem Streichungsantrag der Kommission mit 72 gegen 61 Stimmen angenommen. In der Schlussabstimmung wurde der durchberatene Schulgesetzentwurf mit großem Mehr angenommen.

Dieser Mittelweg scheint vorläufig im Aargau das an günstigen Bedingungen für den Religionsunterricht Höchsterreichbare zu sein. Ob die Katholiken sich damit begnügen können oder müssen, darüber werden deren Führer auf Grund eingehender Prüfung für die zweite Lesung sich schlüssig machen müssen.

Am den I. Schweiz. kath. Kongress für Erziehung und Unterricht herum.

Bekanntlich hatte der „Schweiz. kath. Volksverein“, diese best verdiente Organisation der Schweiz. Katholiken, auf die Tage vom 23. und 24. August nach Wyl einen ersten Kongress „für Erziehung und Unterricht“ veranstaltet. Das war ein bester Griff, was der volle Erfolg der Tagung bewies. So sehr nun auch die Stimmung der vielen und wirklich unerwartet vielen Teilnehmer aus allen Kantonen am Kongresse selbst eine gehobene war, so glaubte doch der verdiente kath. Volksverein, noch eine bleibende Erinnerung an diese schönen Tage stiften zu müssen. Daher erscheinen diese „Gedenkblätter“, gesammelt und geordnet vom anerkannt eifrigen und praktischen Generalsekretär des Schweiz. Volksvereins. —

Der Band umfaßt 215 Seiten, bietet „Vorbermerkungen“, welche die Abhaltung der für unsere Verhältnisse eigenartigen Tagung in ihrer vollen Berechtigung und Zeitgemäßheit zeigen. Dann folgt eine knappe Zeichnung des „Verlaufes vom Kongresse“, die den Leser knapp und ohne viel Zeitverlust einen Blick über das Ganze tun läßt. Durchwegs wahr und warm, aber nicht complimentös und nicht schwulstig. Drittens folgt die Erörterung der Tagungen des „Vereins kath. Lehrer und Schulmänner“ und des „Schweiz. kath. Erziehungsvereins“. Und schließlich sind alle Vorträge, — es sind deren 15 — die in den 11 Sektionen gehalten wurden, wiedergegeben. Der Wert dieser Vorträge ist durch die von unserem Organe letztes Jahr gebotenen Leitsätze, besonders aber durch die Wiedergabe des wesentlichen Teiles der meist reich benutzten Diskussion erhöht. —

Es können, wie der Leser erfieht, diese „Gedenkblätter“ speziell Lehrern und Lehrerinnen nur warm empfohlen werden. Und das schon darum, auf daß gerade die aktiven Lehrer einsehen lernen: es ist nicht geredet worden, um geredet zu haben, sondern die Vorträge waren in ihren praktischen Ergebnissen wirklich Material für die Zukunft, Winke, die eingreifen und Anregungen, die in die Praxis übersezt werden. Den „Gedenkblättern“ weite Verbreitung, dem kathol. Volksverein nochmals wohl verdiente Anerkennung für seinen mutigen Anlauf. —